



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

17 K 2963/06.A

Verkündet am: 18.03.2008
Lippegaus
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 5192907-223,

Beklagte,

wegen Asyl recht

hat die 17. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 18.03.2008

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

Clausing

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der in Angola geborene Kläger reiste im März 2001 zu seinem hier lebenden, als asylberechtigt anerkannten Vater nach Deutschland ein. Durch Bescheid vom 09.04.2001 erkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) den Kläger gemäß § 26 Abs. 2 AsylVfG ebenfalls als Asylberechtigten an.

Nachdem der Vater des Klägers eingebürgert worden war, leitete das Bundesamt am 01.12.2005 ein Widerrufsverfahren ein. Dem Kläger wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Durch Bescheid vom 07.06.2006 widerrief das Bundesamt die Asylanerkennung und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen.

Der Kläger hat rechtzeitig Klage erhoben. Er verweist darauf, dass er als Jugendlicher nach Deutschland eingereist und hier inzwischen integriert sei. Ferner müsse er für seine in Deutschland noch verbliebenen Angehörigen sorgen, nachdem ein Teil seiner Familie - darunter auch sein Vater - bei einem Großbrand ums Leben gekommen sei. Unabhängig hiervon sei eine Rückkehr nach Angola wegen der dort herrschenden katastrophalen Verhältnisse unzumutbar.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 07.06.2006 aufzuheben,
hilfsweise,
die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60
Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Zur mündlichen Verhandlung ist der Kläger nicht erschienen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte einschließlich der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 07.06.2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Das Bundesamt hat die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter zu Recht widerrufen, nachdem die Asylberechtigung der Person, von der der Kläger seine Rechtsstellung abgeleitet hatte, durch Einbürgerung erloschen war (§ 72 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 73 Abs. 1 AsylVfG, jetzt: § 73 Abs. 2 b S. 2 AsylVfG). Eigene Verfolgungsgründe, die einem Widerruf entgegenstehen könnten, hat der Kläger zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine derartige Gefahr besteht für den Kläger weder aus individuellen Gründen noch mit Blick auf die allgemeine Lage in seinem Heimatland. Das ist in dem angefochtenen Bescheid unter Berücksichtigung und Auswertung der zur Verfügung stehenden Informationen eingehend und zutreffend ausgeführt. Darauf wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen. Insbesondere entspricht es gefestigter Rechtsprechung,

vgl. etwa OVG NRW, Urteil vom 28.06.2000 - 1 A 5488/97.A -; Beschl. vom 13.02.2007 -1 A 4709/06.A -; VG Köln, Urteil vom 06.12.2006 - 8 K 8587/04.A -

dass sich ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht bereits aus den nach wie vor sehr schwierigen allgemeinen Lebensbedingungen in Angola,

dazu näher Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2007

ergibt. Das gilt umso mehr, als sich die Versorgungssituation nicht nur im Großraum Luanda, sondern auch in den übrigen Landesteilen kontinuierlich verbessert. Das schließt nicht aus, im Einzelfall weiterhin anhand besonderer Umstände (etwa Alter oder Gesundheitszustand des Ausländers) eine erhebliche Gefährdungslage zu bejahen. Derartige Umstände sind hier jedoch nicht erkennbar. Der Kläger ist 22 Jahre alt; zu etwaigen Erkrankungen hat er nichts vorgetragen. Er kennt Angola, da er dort bis 2001 gelebt hat. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass er in seiner Heimat keine Verwandten mehr hat, ist es ihm grundsätzlich möglich und zumutbar, seinen Lebensunterhalt ebenso wie eine Vielzahl anderer Rückkehrer durch Arbeitsaufnahme im formellen oder informellen Sektor, ggf. auch durch Inanspruchnahme ergänzender Unterstützung sicherzustellen, ohne in eine ausweglose Notlage zu geraten.

Für das Vorliegen sonstiger Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ist weder etwas vorgetragen noch ersichtlich. Ob dem Kläger aus anderen Gründen, etwa im Hinblick auf die von ihm geschilderte familiäre Situation, ein auslän*

derrechtliches Bleiberecht zusteht, kann im vorliegenden Verfahren nicht entschieden werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt und begründet werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde vertreten lassen.

Die Antragschrift sollte vierfach eingereicht werden.

Clausing